

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Kommunalrecht und Zentrale Dienste
Raiser, Wilfried Telefon: 07071-204-1310
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 33/2017
Datum 18.01.2017

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2008 bis 2012 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg bei der Universitätsstadt Tübingen; Abschlussbestätigung**

Bezug: Vorlagen 277/2014, 277a/2014

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat die Prüfung der Bauausgaben 2008 bis 2012 bei der Universitätsstadt Tübingen vorgenommen und hierzu den Prüfbericht vorgelegt (Vorlage 277/2014).

Die Universitätsstadt Tübingen nahm nach § 114 Abs. 5 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zu den Feststellungen des Prüfberichts gegenüber der GPA Stellung.

Das Regierungspräsidium Tübingen bestätigt mit Erlass vom 06.12.2016 gemäß § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Universitätsstadt Tübingen in den Haushaltsjahren 2008 bis 2012 abgeschlossen ist.

Das Regierungspräsidium Tübingen bemerkt:

„Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 16.04.2014 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und der Zusagen der Stadt als erledigt gelten, mit Ausnahme der Feststellungen Rdnrn. 12, 14, 16, 18 und 19.“

Zudem führt das Regierungspräsidium zu diesen Randnummern aus:

„In Anbetracht der eingetretenen Verjährung für die Rückforderungen gegenüber der bauausführenden Firma bzw. von Schadensersatzansprüchen gegenüber den beauftragten Architekten werden die vorgenannten Feststellungen von der Prüfungsbestätigung ausgenommen. Eine Klärung erscheint auch insoweit nicht mehr möglich, da die den Bau begleitenden Mitarbeiter bei der Universitätsstadt Tübingen ausgeschieden sind.“

Weiterhin wird vom Regierungspräsidium Tübingen zu den von der Prüfungsbestätigung ausgenommenen Feststellungen bemerkt:

„Gemäß § 114 Abs. 5 GemO hat die Gemeinde zu den Feststellungen des Prüfungsberichts eine Stellungnahme abzugeben. Bei der vorliegenden überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2008 - 2012 wurde bei der ergänzenden Stellungnahme vom 02.12.2015 bei den Feststellungen Rdnr. 11, 12, 14, 16, 18, 19 und 21 jeweils auf die vorangegangene Stellungnahme des Architekturbüros Schmitt Dannien Hofmann vom 27.03.2015 verwiesen, ohne auf die von der Gemeindeprüfungsanstalt mit Schreiben vom 20.07.2015 dargelegten Unstimmigkeiten eingegangen zu sein. Künftig ist bei der ergänzenden Stellungnahme darauf zu achten, zu vorgebrachten Unstimmigkeiten neu Stellung zu nehmen.

Ferner ist zukünftig sicherzustellen, dass Sachverhalte auch für Dritte nachvollziehbar sind, damit bei Personalwechseln das Wissen nicht verloren geht und Sachverhalte aufgeklärt werden können.“

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).